

Streitfragen vorgebracht werden, und charakterisiert anschließend das dahinterstehende Geschichtsbewußtsein beider Parteien, das stets der Vergangenheit den Vorrang vor der Gegenwart einräumte und Fehlerhaftes nur in der eigenen Zeit auszumachen vermochte. Offenkundig ist der unkritische, ja willkürliche Umgang mit der Überlieferung, der sich aus vorgefaßten Beweiszielen ergab, doch sollte daneben stärker auf die gegenseitige Kenntnissnahme der Autoren geachtet werden wie auch darauf, daß das gewandelte geistige Klima überhaupt erst zur Aufspürung und Auswertung von Quellen angeregt hat. R. S.

Heiner Bielefeldt, Von der päpstlichen Universalherrschaft zur autonomen Bürgerrepublik. Aegidius Romanus, Johannes Quidort von Paris, Dante Alighieri und Marsilius von Padua im Vergleich, ZRG Kan. 73 (1987) S. 70–130, analysiert die Auffassungen zu Kirche und Staat in Aegidius Romanus' *De ecclesiastica potestate* (1302), im *Tractatus de regia potestate et papali* (1302/03), in Dantes *Monarchia* (1310) und Marsilius' von Padua *Defensor pacis* (1324). Den politischen Hintergrund bildeten der Kampf zwischen Philipp dem Schönen und Papst Bonifatius VIII. sowie die Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Papst Johannes XXII., in denen die durch die thomistische Lehre ausgeglichenen Spannungen zwischen beiden Mächten zerbrachen. Der Vf. zeigt, wie sich die radikal-hierokratische Vorstellung des Aegidius Romanus zur Auffassung eines einträchtigen Zusammenwirkens der beiden, relativ selbständigen Gewalten durch Johannes Quidort wandelte. Unter dem Einfluß der Franziskaner-Spiritualen sprach sich Dante für die Gleichberechtigung von Universalmonarchie und Universalkirche aus, während Marsilius die Wesensverschiedenheit von Kirche und Staat betonte. D. J.

Claudia Märkl, Zum „Traum“ des Hans von Hermansgrün, Zs. für Historische Forschung 14 (1987) S. 257–264, macht aus Regensburger Überlieferung eine unbeachtet gebliebene Abschrift dieses Reformtraktats bekannt (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Gemeiners Nachlaß Karton 21). Die Abschrift enthält eine ältere Textfassung als der Clm 924 der Bayerischen Staatsbibliothek, der den am 23. März dem sächsischen Kurfürst Friedrich dem Weisen gewidmeten Text überliefert. Die Regensburger Fassung ist auf den 6. März 1495 datiert. Hier ist das Traumgesicht in Italien (statt in Sachsen) lokalisiert, und die Kritik und Reformvorschläge sind schärfer formuliert. E.-D. H.

---

Andreas Schmink, Studien zu mittelbyzantinischen Rechtsbüchern (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, 13) Frankfurt a. M., 1986, Löwenklau Gesellschaft, XXXV u. 152 S., DM 44. – Der Vf. behandelt die vier bekannten Rechtssammlungen aus der Zeit der „makedonischen Renaissance“ (9./10. Jh.): die sog. Epanagoge, die Basiliken, das Prochiron (Procheiros Nomos) und die Epitome. Dabei setzt er sich weniger mit dem eigentlichen juristischen Inhalt auseinander, sondern untersucht vor allem Entstehungsgeschichte, Verfasserschaft und Datum. Als Mitarbeiter des verdienstvollen Frankfurter Forschungsvorhabens „Byzantinisches Recht“ ist er in der glücklichen Lage, über das gesamte bekannte Hss.-Material zu verfügen. Er kann deshalb erstmals wirklich kritische Ausgaben (mit